

62. Welche rechtliche Bedeutung hat die Ausstellung und Weiterbegebung von Lieferscheinen? Welche Wirkung hat der Vermerk auf einem solchen Scheine, daß die Lieferung gegen Zahlung einer bestimmten Summe erfolgen soll?

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1911 i. S. Genossenschaftsbank u. Gen. (Kl. u. Widerbekl.) w. E. & Cie. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. II. 562/10.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Beklagte verkaufte der Klägerin 30000 kg Harburger Leintuchen zum Preise von 4275 \mathcal{M} . Zweck's Erfüllung ihrer Lieferungs-pflicht übergab sie der Klägerin drei Lieferscheine, die, unter dem 13. Januar 1908 von der Firma E. & R. ausgestellt und an die Firma Harburger Ölwerke B. & M. gerichtet, übereinstimmend lauteten: „Liefere Sie à Conto unserer Kontrakte an Herrn E. & Cie. (Beklagte) 10000 kg Leintuchen“. Die Klägerin gab diese Lieferscheine weiter an G. & H., von denen sie an F. M. übergingen. F. M., der die Leintuchen zum Preise von je 1470 \mathcal{M} für 10000 kg an eine dänische Firma weiterverkauft hatte, wünschte, daß diese Firma den Kaufpreis bei dem Empfange der Ware bezahle und setzte daher jedem der drei von ihm an die dänische Firma weiter gegebenen Lieferscheine die Worte hinzu: „gegen Zahlung von \mathcal{M} 1470“. Die Folge davon war, daß die dänische Firma den in den Scheinen angegebenen Betrag von insgesamt 4410 \mathcal{M} an die Harburger Ölwerke bezahlte, worauf diese ihr die 30000 kg Leintuchen übersandten. Die dänische Firma hatte jene 4410 \mathcal{M} in ihrem Avisbriefe bezeichnet als dienlich zur Zahlung der 30 Tons Leintuchen „auf Lieferschein an E. & R.“, wie Klägerin behauptet, oder „auf Lieferschein E. & R.“, wie die Beklagte behauptet.

Die Harburger Ölwerke brachten den von der dänischen Firma bezahlten Betrag zunächst der Firma E. & R., ihrer Käuferin, gut, und diese wiederum übersandte der Beklagten, die von ihr zu 3990 \mathcal{M} gekauft hatte, eine quittierte Rechnung vom 28. Januar 1908 mit dem Bekenntnis, gegen den Rechnungsbetrag 4410 \mathcal{M} erhalten zu haben.

Mit Brief vom 1. Februar 1908 ersuchte die Firma E. & R. die Harburger Ölwerke, ihr eine rektifizierte Faktura, d. h. eine solche ohne Quittungsvermerk zu erteilen, weil M. F. ihr erklärt habe, der Betrag von 4410 *M* sei bei den Harburger Ölwerken für seine Rechnung bezahlt worden. Nachdem die Firma E. & R. hierauf eine neue Faktura ohne den Zahlungsvermerk von 4410 *M* seitens der Harburger Ölwerke erhalten hatte, bat sie mit Schreiben vom 4. Februar 1908 die Beklagte, die der letzteren übersandte Faktura vom 28. Januar 1908 zu stornieren und legte gleichzeitig eine neue Faktura im Betrage von 3990 *M* bei, mit dem Ersuchen um Überweisung dieses Betrages.

Die Klägerin, von der Auffassung ausgehend, daß die Kaufpreisschuld der Beklagten gegenüber E. & R. durch die Zahlung der dänischen Firma und die daraufhin seitens der Harburger Firma erfolgte Kreditierung zugunsten von E. & R. getilgt sei, daß die Zahlung überhaupt für Rechnung der Firma E. & R. und aller Nachmänner erfolgt sei, mithin jeder Verkäufer in Höhe des gezahlten Betrages für seine Forderung an den unmittelbaren Nachmann als befriedigt gelte, erhob Klage auf Zahlung des Betrages, um den der von E. & R. der Beklagten ursprünglich gutgebrachte Betrag von 4410 *M* die Kaufpreisschuld der Klägerin gegenüber der Beklagten von 4275 *M* überstieg. Die Beklagte dagegen verlangte widerklagend Zahlung dieses letzteren Kaufpreises, weil die dänische Firma lediglich für Rechnung ihres Verkäufers M. F. bezahlt habe.

Durch Urteil des Landgerichts wurde die Klage abgewiesen, und auf die Widerklage die Klägerin verurteilt, der Beklagten 4275 *M* nebst Zinsen zu zahlen. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen, ebenso die von ihr eingelegte Revision, letztere aus folgenden Gründen:

Mit der Revision ist nur die Entscheidung über die Widerklage angegriffen. Der Berufungsrichter hat die Widerbeklagte für verpflichtet erachtet, den mit der Widerklage geforderten Kaufpreis zu zahlen. Um diesen Preis hatte die Widerbeklagte von der Widerklägerin 30 000 kg Leintuchen gekauft und daraufhin von der letzteren die drei von der Firma E. & R. ausgestellten, an die Harburger Ölwerke gerichteten Liefer Scheine über je 10 000 kg Leintuchen erhalten.

Diese Lieferscheine sind als Anweisungen im Sinne der §§ 783 flg. BGB. anzusehen, wodurch E. & R. ihren Verkäufer, die Harburger Ölwerke, anwiesen, eine Quantität Leinluchen, vertretbare Sachen, an einen Dritten, die Widerklägerin, die die gleiche Quantität von E. & R. gekauft hatte, zu liefern. Diese Anweisung hat die Widerklägerin ihrem Käufer, der Widerbeklagten, übertragen, letztere wiederum ihrem Käufer, der Firma G. & G., und diese ihrem Käufer M. F. Dieser aber, der die gleiche Quantität Ölluchen an eine dänische Firma verkauft hatte, übertrug ebenfalls seiner Käuferin die Anweisungen, änderte sie jedoch insofern, als er in den Text der Anweisungen einen Zusatz einfügte, inhalts dessen die Lieferung nur gegen Zahlung des von ihm mit der dänischen Firma vereinbarten Kaufpreises von je 1470 M für 10000 kg erfolgen sollte. Die Widerklägerin und alle ihr folgenden Verkäufer gaben ihrem Übertragungswillen dadurch Ausdruck, daß sie auf die Rückseite der Lieferscheine nach Art der Blankoinbassamente nacheinander ihren Namen schrieben.

Es ergibt sich, daß mit der Lieferung der 30000 kg Leinluchen seitens des Angewiesenen, der Harburger Ölwerke, an die dänische Firma, die letzte Inhaberin der Anweisungen, die Verpflichtungen aller Verkäufer zur Lieferung der Ware erfüllt sind (§§ 783, 788 BGB.). Dagegen ergibt sich aus dem Wesen des von M. F. hinzugefügten Zahlungsvermerks nicht, daß durch die Zahlung der dänischen Firma die Kaufpreisforderungen aller auf den Lieferscheinen angegebenen Verkäufer getilgt sind. Der Vermerk besagt lediglich, daß nach dem Willen seines Urhebers die angewiesene Lieferung nur ausgeführt werden soll gegen Zahlung eines bestimmten Betrages an den zur Lieferung Angewiesenen, der damit zugleich ermächtigt wird, diesen Betrag für den Urheber des Vermerks in Empfang zu nehmen. Im vorliegenden Falle war M. F. der Urheber. Da aber der Zahlungsvermerk in den Text aufgenommen war, wurde der Anschein hervorgerufen, als wenn er von dem Aussteller der Anweisungen hineingesetzt wäre. Da der Aussteller, E. & R., sich ferner mit der Hinzufügung des Vermerks durch M. F. diesem gegenüber einverstanden erklärt hatte, wenn auch unter Ablehnung der Folgen, so mußte er sich den Ölwerken gegenüber so behandeln lassen, als wenn er der Urheber des Vermerks wäre. Die Ölwerke durften daher den von der dänischen Firma gezahlten

Betrag für E. & R. in Empfang nehmen. Sie haben dies getan, den Betrag auf ihre Forderung gegen E. & R. verrechnet und letzterer Firma eine quittierte Rechnung, datiert vom 28. Januar 1908, übersandt. Den Betrag durften sie als Zahlung auf die Rechnung nur kraft einer ihnen gegenüber erfolgten Willenserklärung von E. & R. ansehen, die in der Einfügung des Zahlungsvermerks oder in der widerspruchsflosen Annahme der Quittung gefunden werden kann. E. & R. haben nun in gleicher Weise ihrem Käufer, der Widerklägerin, eine quittierte Rechnung übersandt. Ob durch die widerspruchsflose Annahme dieser Quittung eine Befreiung der Beklagten von ihrer Kaufpreisschuld gegenüber E. & R. eingetreten ist, und ob diese Befreiung später durch die widerspruchsflose Annahme des Schreibens von E. & R. vom 4. Februar 1908 wieder rückgängig gemacht ist, ist für das in erster Linie von der Widerbeklagten gegen die Widerklage geltend gemachte Verteidigungsmittel, daß die Kaufpreisforderung der Widerklägerin gegen sie infolge der Zahlung der dänischen Firma getilgt sei, unerheblich. Denn eine solche Tilgung hätte, da eine Zahlung an die Widerklägerin nicht erfolgt ist, nur eintreten können kraft rechtsgeschäftlicher Verfügung der Widerklägerin. Eine solche liegt aber nach der eigenen Behauptung der Widerbeklagten nicht vor. Eine Vereinbarung durch widerspruchsflose Annahme der Quittung kommt nicht in Frage, da die Widerklägerin der Widerbeklagten eine Quittung nicht übersandt hat.

In Betracht kommt noch eine Vereinbarung, die nach dem von der Widerbeklagten behaupteten Handelsgebrauch im Falle, daß ein mit einem Zahlungsvermerk versehener Lieferschein weiter gegeben wird, dahin anzunehmen sein soll, daß durch die Zahlung des letzten Inhabers des Lieferscheins der Aussteller des Scheins und jeder folgende Nachmann wegen ihrer Kaufpreisforderung gegen den unmittelbaren Nachmann in Höhe des gezahlten Betrages für befriedigt gelten sollen. Diese Wirkung ist übrigens, wie die Revisionsbeklagte zutreffend hervorgehoben hat, schon begründet im Wesen des sogenannten Kassalieferscheines, d. h. eines solchen, in dem bereits der Aussteller, der erste Verkäufer, den Fabrikanten zur Lieferung nur gegen Zahlung angewiesen hat. Denn hier hat der erste Verkäufer auch seinen Käufer angewiesen, — und das Gleiche hat jeder getan, der den Kassalieferschein weiter übertragen

hat — den ihm gebührenden Kaufpreis an den zur Lieferung Angewiesenen zu zahlen. Zahlt nun der letzte Inhaber, so sind in Höhe des gezahlten Betrages die Kaufpreisforderungen des Ausstellers und seiner sämtlichen Nachmänner, die als Verkäufer den Kassalieferschein weiter übertragen haben, getilgt, weil ihrer Anweisung gemäß der Kaufpreis bezahlt ist, wenn auch nicht durch ihren unmittelbaren Käufer. Aber weder liegt hier eine aus der Weiterbegebung eines Kassalieferscheins zu entnehmende Anweisung der Widerklägerin an ihren Käufer, die Widerbeklagte, vor, noch kann der behauptete Handelsgebrauch zur Anwendung kommen, weil die Kassaklausel den Scheinen erst durch M. F. hinzugesetzt ist, nachdem die Widerklägerin die Lieferscheine bereits der Widerbeklagten übertragen hatte. Da die Widerklägerin diesem von M. F. gemachten Zusage weder zugestimmt noch denselben nachträglich genehmigt hat, braucht sie sich auch nicht behandeln zu lassen, als hätte sie die Lieferscheine mit Zahlungsvermerk weitergegeben. Mangels einer rechtsgeschäftlichen Verfügung der Widerklägerin der Widerbeklagten gegenüber ist es unerheblich, ob E. & R. für ihre Kaufpreisforderung gegenüber der Widerklägerin als befriedigt zu gelten haben. Daraus würde die Tilgung der Kaufpreisschuld der Widerbeklagten nicht herzuleiten sein.

In zweiter Linie hat die Widerbeklagte gegen die Widerklage vorgebracht, daß die Widerklägerin, weil ihre Kaufpreisschuld gegenüber der Firma E. & R. getilgt sei, sich auf Kosten der Widerbeklagten bereichern würde, wenn sie gegen diese noch ihre Kaufpreisforderung geltend machen könnte. Die Widerbeklagte stellt sich hier auf den Boden, daß zwar nicht ihre Kaufpreisschuld, wohl aber diejenige der Widerklägerin getilgt sei. Selbstverständlich kann eine grundlose Bereicherung der Widerklägerin nicht darin gefunden werden, daß sie den ihr rechtlich zukommenden Kaufpreis empfängt. Die weitere Ausführung des Berufungsrichters aber, eine Bereicherung könne höchstens vorliegen, wenn die Widerklägerin ihren Verkäufer nicht bezahle, läßt unbeachtet, daß nach der ihrem Bereicherungsansprüche zugrunde liegenden Behauptung der Widerbeklagten, die der Berufungsrichter selbst als richtig unterstellt, die Widerklägerin gar nicht in die Lage kommt, ihren Verkäufer, E. & R., zu bezahlen, weil sie ihm nichts mehr schuldet. Mag auch, bei Unterstellung der von der Widerbeklagten behaupteten Sachlage, die

Widerklägerin durch die Befreiung von ihrer Kaufpreisschuld gegenüber E. & R. bereichert sein, so läßt sich doch ein Anspruch der Widerbeklagten daraus nicht herleiten, da weder auf ihre noch auf Kosten ihrer angeblichen Sedentin, der Firma E. & G., die Bereicherung der Widerklägerin erfolgt sein würde.“